

1989

Ausgegeben zu Bonn am 19. Mai 1989

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 89	Pflanzenbeschauverordnung neu: 7823-5-6; 7823-3-2-12	905
10. 5. 89	Berichtigung der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland 210-5-1	935
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17	935
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	936

Pflanzenbeschauverordnung

Vom 10. Mai 1989

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) wird verordnet:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Feststellung: Feststellung, die von einem Angehörigen eines amtlichen Pflanzenschutzdienstes oder unter seiner Verantwortung von einem anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes getroffen wird;
2. Anpflanzen: jedes Ein- oder Aufbringen von Pflanzen mit dem Ziel, ihr Wachstum, ihre Fortpflanzung oder ihre Vermehrung zu ermöglichen oder zu fördern.

Zweiter Abschnitt Einfuhr

§ 2 Einfuhrverbot für Schadorganismen

Die in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen dürfen nicht eingeführt werden.

§ 3 Einfuhrverbot für befallene Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände

(1) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die von einem der in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen befallen sind, dürfen nicht eingeführt werden.

(2) In Anlage 2 Spalte 1 aufgeführte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die von einem der in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schadorganismen befallen sind, dürfen nicht eingeführt werden. Die zuständige Behörde kann verbieten, daß die in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen allein oder auf anderen als den in dieser Anlage aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen eingeführt werden.

(3) Wird bei einem Teil einer Sendung Befall festgestellt, so dürfen die übrigen Teile nur eingeführt werden, soweit sie nicht befallsverdächtig sind und eine Ausbreitung des Schadorganismus beim Trennen der Teile ausgeschlossen erscheint.

§ 4 Einfuhrverbot für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände

Die in Anlage 3 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen nicht eingeführt werden; soweit dort jeweils Voraussetzungen aufgeführt sind, gilt dies nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen.

§ 5 Anforderungen

Die in Anlage 4 Spalte 1 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen nur eingeführt werden, nachdem festgestellt worden ist, daß sie den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen.

§ 6 Zeugnisse

(1) Die in Anlage 5 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen nur eingeführt werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis oder einem Weiterversendungszeugnis (Pflanzensanitäre Weiterversendungszeugnis, Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr) begleitet sind. Bei der Einfuhr aus einem Mitgliedstaat müssen die Zeugnisse dem Anhang VIII der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (ABl. EG 1977 Nr. L 26 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Bei der Einfuhr aus einem Drittland genügt es, wenn die Zeugnisse die Anforderungen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens erfüllen.

(2) Wird die Sendung von einem Weiterversendungszeugnis begleitet, so muß ein vom Ursprungsland ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift beigefügt sein. Sind für eine Sendung mehrere Weiterversendungszeugnisse erteilt worden, so muß sie von folgenden Unterlagen begleitet sein:

1. dem zuletzt ausgestellten Weiterversendungszeugnis sowie
2. in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift
 - a) den zuvor ausgestellten Weiterversendungszeugnissen,
 - b) dem zuletzt ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnis und
 - c) soweit es sich um eine Sendung von Pflanzenerzeugnissen nach Anlage 4 Teil B außer entrindetem Holz handelt, einem Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes.

(3) Die Zeugnisse müssen

1. in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften abgefaßt sein,
2. in Maschinen- oder Blockschrift ausgefüllt sein und
3. die botanischen Bezeichnungen in lateinischer Sprache enthalten.

Mehrfertigungen sind durch Aufdruck oder Stempeln des Wortes „Kopie“ oder „Duplikat“ deutlich kenntlich zu machen. Jede Änderung im Zeugnis muß amtlich beglaubigt sein; unbeglaubigte Änderungen machen das Zeugnis ungültig. Die Zeugnisse dürfen nicht früher als 14 Tage, bevor die Sendung das Versendeland verlassen hat, ausgestellt worden sein.

(4) Auf den Zeugnissen vermerkt die zuständige Behörde den Namen der Einlaßstelle und den Tag des Eingangs. Der Vermerk bedarf keiner Unterschrift.

(5) Die zuständige Behörde verzichtet auf die Vorlage der Zeugnisse, soweit besondere zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorsehen und sichergestellt ist, daß keine Gefahr einer Einschleppung von Schadorganismen besteht, die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt sind.

§ 7 Einlaßstellen

(1) Die in Anlage 5 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen nur über eine Zollstelle eingeführt werden, die nach § 36 des Pflanzenschutzgesetzes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden ist.

(2) Die zuständige Behörde kann vorübergehend im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion die Einfuhr über eine andere Zollstelle zulassen, wenn eine Einfuhr über eine Zollstelle nach Absatz 1 in wirtschaftlich vertretbarer Weise nicht möglich ist.

§ 8 Untersuchung

(1) Die in Anlage 5 aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände einschließlich ihres Verpackungsmaterials und, soweit erforderlich, ihres Beförderungsmittels, werden an der Einlaßstelle oder, wenn die zuständige Behörde dies anordnet, am Bestimmungsort oder, soweit dies vorgesehen ist, an einem anderen geeigneten Ort vor der zollamtlichen Abfertigung untersucht

1. auf Befall mit den in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen,
2. soweit es sich um Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nach Anlage 2 Spalte 1 handelt, auf Befall mit den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Schadorganismen,
3. soweit es sich um Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände nach Anlage 4 Spalte 1 handelt, ob sie den in Spalte 2 jeweils aufgeführten Anforderungen entsprechen.

(2) Bei der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus einem Mitgliedstaat dürfen die Untersuchungen nur in Form von Stichproben vorgenommen werden, es sei denn,

1. es besteht ein Anhaltspunkt für einen Befall oder
2. die Sendung hat ihren Ursprung nicht in einem Mitgliedstaat und ist nicht von einem Weiterversendungszeugnis eines Mitgliedstaates begleitet.

(3) Die zuständige Behörde kann von der Untersuchung absehen, soweit nach den Umständen, insbesondere der Befallslage im Ursprungsland und der Jahreszeit, keine Gefahr einer Einschleppung von in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Schadorganismen besteht.

(4) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die nicht in Anlage 5 aufgeführt sind, können untersucht werden, wenn ein Anhaltspunkt für einen Befall mit in Anlage 1 aufgeführten Schadorganismen besteht.

(5) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, die der Untersuchung unterliegen, können von der Einfuhr zurückgewiesen werden, wenn der Besitzer sie

nicht so darlegt, daß die Untersuchung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann, oder wenn er von der zuständigen Behörde angeordnete, für die Untersuchung erforderliche Maßnahmen unterläßt.

§ 9 Entseuchung

(1) Die in Anlage 6 aufgeführten Pflanzen und Pflanzenteile mit Ursprung in oder Herkunft aus einem Staat oder Teilgebiet eines Staates, in dem das Auftreten der San-José-Schildlaus bekannt ist (Ursprungsland), dürfen nur eingeführt werden, wenn sie den in dieser Anlage aufgeführten Anforderungen entsprechen. Die Biologische Bundesanstalt gibt im Bundesanzeiger die Staaten und Teilgebiete von Staaten bekannt, die nach amtlich erfolgter Feststellung als nicht von der San-José-Schildlaus befallen gelten.

(2) Die in Anlage 6 Teil A aufgeführten Pflanzen und Pflanzenteile bedürfen zusätzlich der Entseuchung oder einer anderen geeigneten Behandlung. Die Entseuchung soll im Ursprungsland erfolgen. Sie kann auch an der Einlaßstelle oder einem anderen Ort unter Aufsicht des Pflanzenschutzdienstes erfolgen, soweit der Zustand der Pflanzen dies erlaubt und hierdurch die Gefahr einer Einschleppung der San-José-Schildlaus nicht vergrößert wird.

(3) Die zuständige Behörde kann die Einfuhr ohne Entseuchung zulassen, soweit nach den Umständen, insbesondere der Befallslage im Ursprungsland und der Jahreszeit, keine Gefahr einer Einschleppung der San-José-Schildlaus besteht.

§ 10 Einfuhrerleichterungen

Die §§ 5 bis 9 gelten nicht für die Einfuhr von

1. Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, wenn sie von Grundstücken im Grenzbezirk jenseits der Grenze stammen, die von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden im Grenzbezirk diesseits der Grenze aus bewirtschaftet werden,
2. Saat- oder Pflanzgut für Grundstücke im Grenzbezirk diesseits der Grenze, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden im Grenzbezirk jenseits der Grenze aus bewirtschaftet werden,
3. Umzugsgut sowie einzelnen Pflanzen, Schnittblumen oder Pflanzenerzeugnissen bis 10 kg mit Ursprung in Europa und dem angrenzenden Mittelmeerraum soweit
 - a) nicht ausdrücklich Einfuhrverbote der §§ 2 bis 4 entgegenstehen und
 - b) die Befallsgegenstände zum nichtgewerblichen Gebrauch des Einführenden bestimmt sind; für Saat- und Pflanzgut bleibt Anlage 5 Teil A Nr. 2 und 3 unberührt.

§ 11 Vorratsschutz

Die in Anlage 7 aufgeführten Pflanzenerzeugnisse können vor der zollamtlichen Abfertigung auf Befall mit in Anlage 8 aufgeführten Schadorganismen untersucht werden, wenn ein Anhaltspunkt für einen Befall besteht. Sollen sie in einen Freihafen verbracht werden, kann die zuständige Behörde anordnen, daß sie unverzüglich zur Unter-

suchung anzumelden sind. Ergibt die Untersuchung einen Befall, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß die Pflanzenerzeugnisse entseucht, verarbeitet oder wieder ausgeführt werden; sie kann hierfür nähere Bestimmungen treffen.

Dritter Abschnitt Ausfuhr und Durchfuhr

§ 12 Ausfuhr

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände mit Ursprung im Geltungsbereich dieser Verordnung sowie solche mit Ursprung in oder Herkunft aus anderen Ländern, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden sind, dürfen in einen Mitgliedstaat nur ausgeführt werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis oder einem Weiterversendungszeugnis nach dem Muster des Anhangs VIII der Richtlinie 77/93/EWG in ihrer jeweils geltenden Fassung begleitet sind, mit dem die Einhaltung der Pflanzengesundheitsbestimmungen des Einfuhrlandes amtlich bescheinigt worden ist; in dem Zeugnis muß das jeweils rechts der Felder 6 und 7 gelegene Feld mit dem in Anlage 9 wiedergegebenen Eindruck ausgefüllt sein. Bei Ausfuhren in Drittländer können auch andere Pflanzengesundheitszeugnisse oder Weiterversendungszeugnisse verwendet werden, soweit das einführende Land dies vorschreibt.

§ 13 Durchfuhr

Die §§ 2 bis 8 gelten bei der Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die in den Anlagen 3 und 4 Teil B Nr. 1.1 bis 1.5 aufgeführt sind, entsprechend. Im übrigen sind die Vorschriften dieser Verordnung über die Einfuhr und Ausfuhr im Falle der Durchfuhr nicht anzuwenden.

Vierter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 14 Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann, soweit keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen entsteht, Ausnahmen zulassen

1. von den §§ 2, 3 und 5 bis 9, soweit dem keine Einfuhrverbote des § 4 entgegenstehen, für wissenschaftliche Zwecke, Versuchszwecke und Pflanzenzüchtungsvorhaben;
2. von § 3 bei
 - a) mit dem Mittelmeer-Nelkenwickler oder dem Südafrikanischen Nelkenwickler geringfügig befallenen Schnittblumen,
 - b) mit der Mittelmeerfruchtfliege geringfügig befallenem Obst vom 1. November bis 31. März,
 - c) mit der San-José-Schildlaus geringfügig oder schwach befallenem Obst,
 - d) mit der Phoma-Fäule der Kartoffel geringfügig befallenen Kartoffelknollen;

3. von § 4 bei bewurzelten Reben;
4. von § 5
 - a) für Holz von Nadelhölzern mit Ursprung in außereuropäischen Gebieten,
 - b) für Holz von Pappeln mit Ursprung in Amerika;
5. von den §§ 5, 6 und 8 bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit Ursprung in einem Mitgliedstaat;
6. von § 13 in Verbindung mit den §§ 4 bis 8 für die Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung.

(2) Über die in Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen hinaus kann die zuständige Behörde für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen aus Drittländern Ausnahmen zulassen

1. von § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1 bei zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und
2. von den §§ 4, 5, 6 und 8,

soweit dies einer Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 14 Abs. 3 der Richtlinie 77/93/EWG in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Schadorganismen einführt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 Satz 1, § 4, § 5 oder § 7 Abs. 1 Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände einführt,

3. entgegen § 3 Abs. 3 befallene Teile einer Sendung einführt oder

4. entgegen § 12 Satz 1 Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände ausführt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nach Maßgabe des § 13 auch für die Durchfuhr.

§ 16 Übergangsregelungen

Bei Ausfuhren in Mitgliedstaaten können Pflanzengesundheitszeugnisse, die dem Muster der Anlagen 6 und 7 in der bis zum 30. Juni 1987 geltenden Fassung der Pflanzenbeschauverordnung entsprechen, noch bis zum Inkrafttreten einer Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 12 Abs. 1 Buchstabe b Unterabsatz 2 der Richtlinie 77/93/EWG verwendet werden.

§ 17 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflanzenbeschauverordnung vom 15. März 1982 (BGBl. I S. 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1987 (BGBl. I S. 1358), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Mai 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Anlage 1

(zu den §§ 2 und 3 Abs. 1, § 6 Abs. 5 und § 8 Abs. 1, 3 und 4)

Schadorganismen, deren Einfuhr verboten ist

wissenschaftliche Bezeichnung	Schadorganismen	deutsche Bezeichnung
1		2
1 Tiere		
<i>Acleris variana</i> (Fernald)		
<i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch)		
<i>Anomala orientalis</i> Waterhouse		
<i>Arrhenodes minutus</i> Drury		
<i>Cacoecimorpha pronubana</i> (Hübner)		Mittelmeer-Nelkenwickler
<i>Ceratitis capitata</i> (Wiedemann)		Mittelmeerfruchtfliege
<i>Conotrachelus nenuphar</i> (Herbst.)		Pflaumenrüßler
<i>Enarmonia prunivora</i> (Walsh) (= <i>Cydia prunivora</i> (Walsh))		
<i>Epichoristodes acerbella</i> (Walker) Diak.		Südafrikanischer Nelkenwickler
<i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens (= <i>Heterodera pallida</i> Stone), nicht nachweislich tot		Weißer Kartoffelnematode
<i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens (= <i>Heterodera rostochiensis</i> Woll.), nicht nachweislich tot		Goldener Kartoffelnematode
<i>Helicoverpa armigera</i> Hübner (= <i>Heliiothis armigera</i> (Hübner))		Altweltlicher Baumwollkapselwurm
<i>Heliiothis zea</i> (Boddie)		Amerikanischer Baumwollkapselwurm
<i>Hylurgopinus rufipes</i> (Eichhoff)		Amerikanischer Ulmensplintkäfer
<i>Hyphantria cunea</i> (Drury)		Weißer Bärenspinner
<i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)		
<i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard)		
<i>Nacobbus aberrans</i> (Thorne) Thorne et Allen		
<i>Opogona sacchari</i> (Bojer)		
<i>Pissodes</i> spp., außereuropäische Arten		
<i>Popillia japonica</i> Newman		Japankäfer
<i>Premnotypes</i> spp., außereuropäische Arten		
<i>Pseudopityophthorus minutissimus</i> (Zimmermann)		
<i>Pseudopityophthorus pruinus</i> (Eichhoff)		
<i>Quadraspidiotus perniciosus</i> (Comst.), nicht nachweislich tot		San-José-Schildlaus
<i>Scaphoideus luteolus</i> Van Duzee		Gelbliche Kahnzikade
<i>Spodoptera littoralis</i> (Boisduval)		Afrikanische Baumwolleule (Baumwollwurm)
<i>Spodoptera litura</i> (Fabricius)		Asiatische Baumwolleule
<i>Thrips palmi</i> Karny		
Trypetidae, außereuropäische Arten, insbesondere:		Fruchtfliegen
<i>Anastrepha fraterculus</i> (Wiedemann),		Peruanische Fruchtfliege
<i>Anastrepha ludens</i> (Loew),		Mexikanische Fruchtfliege
<i>Anastrepha mombinpraeoptans</i> Sein,		Westindische Fruchtfliege
<i>Ceratitis rosa</i> Karsch,		Natalfruchtfliege
<i>Dacus cucurbitae</i> Coquillett,		Melonenfliege
<i>Dacus dorsalis</i> Hendel,		Orientalische Fruchtfliege
<i>Rhagoletis cingulata</i> (Loew),		Weißgebänderte Nordamerikanische Kirschfruchtfliege
<i>Rhagoletis completa</i> Cresson,		Walnußschalenfliege
<i>Rhagoletis fausta</i> (Osten-Sacken),		Dunkle Amerikanische Kirschfruchtfliege
<i>Rhagoletis pomonella</i> (Walsh),		Apfel Fruchtfliege
<i>Xiphinema americanum</i> Cobb sensu lato, außereuropäische Populationen		

wissenschaftliche Bezeichnung	Schadorganismen	deutsche Bezeichnung
1		2
2 Samenpflanzen		
Arceuthobium spp., außereuropäische Arten		Zwergmistel
3 Pilze		
Angiosorus solani Thirum. et O'Brien (= Thecaphora solani Barrus)		Kartoffelbrand
Ceratocystis fagacearum (Bretz) Hunt		Eichenwelke
Chrysomyxa arctostaphyli Diet.		Fichtennadelrost
Cronartium spp., außereuropäische Arten		
Cronartium quercuum (Berk.) Miyabe ex Shirai		Östlicher Gallenrost der Kiefer
Endocronartium spp., außereuropäische Arten		
Endothia parasitica (Murrill) P. J. et H. W. Anderson (= Cryphonectria parasitica (Murrill) Barr)		Rindenkrebs der Kastanie
Guignardia laricina (Saw.) Yamamoto et Ito		Triebsterben der Lärche
Gymnosporangium spp., außereuropäische Arten		
Melampsora farlowii (Arthur) Davis		Hemlockstannenrost
Melampsora medusae Thüm. (= M. albertensis Arthur)		Pappelrost
Monilinia fructicola (Winter) Honey		
Mycosphaerella larici-leptolepis K. Ito et al.		
Mycosphaerella populorum G. Thompson (= Septoria musiva Peck)		Septoria-Krebs der Pappel
Ophiostoma (Ceratocystis) roboris C. Georgescu et I. Teodoru		Gefäßmykose der Eiche
Peridermium spp., außereuropäische Arten		
Phoma andina Turkensteen		
Phyllosticta solitaria Ellis et Everh.		
Poria weirii (Murrill) Murrill (= Inonotus weirii (Murrill) Kotlaba et Pouzar)		
Septoria lycopersici var. malagutii Ciccarone et Boerema		
Synchytrium endobioticum (Schilbersky) Percival		Kartoffelkrebs
4 Bakterien		
Corynebacterium sepedonicum (Spieckermann et Kotthoff) Skaptason et Burkholder (= Clavibacter michiganensis (Smith) Davis et al. ssp. sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.)		Bakterienringfäule der Kartoffel
Erwinia amylovora (Burill) Winslow et al.		Feuerbrand
Xanthomonas populi (Ridé) Ridé et Ridé		Bakterienkrebs der Pappel
Xylella fastidiosa (Wells et al.) (= Grapevine Pierce's disease bacterium)		Pierce'sche Rebenkrankheit
5 Viren und virusähnliche Krankheitserreger		
Apple proliferation mycoplasm		Triebsucht des Apfels
Apricot chlorotic leafroll mycoplasm		Chlorotische Blattrollkrankheit der Aprikose
Cherry raspleaf virus, amerikanische Erreger		Amerikanische Rauhblättrigkeit der Kirsche
Elm-phloem-necrosis-Erreger		Phloem-Nekrose der Ulme
Peach mosaic virus, amerikanische Erreger		Amerikanisches Pfirsichmosaik
Peach phony rickettsia		
Peach rosette mycoplasm		Rosettenkrankheit des Pfirsichs
Peach yellows mycoplasm		Amerikanische Pfirsichvergilbung
Pear decline mycoplasm		Birnenerfall
Plum line pattern virus, amerikanische Erreger		Amerikanisches Pflaumenbandmosaik

wissenschaftliche Bezeichnung	Schadorganismen	
	1	2
Potato spindle tuber viroid (= Tomato bunchy top viroid)		Spindelknollenkrankheit der Kartoffel (= Büschelgipfelkrankheit der Tomate)
Potato yellow dwarf virus		Gelbzwerbigkeit der Kartoffel
Potato yellow vein virus		
Raspberry leaf curl virus, amerikanische Erreger		Blattkräuselung der Himbeere
Rose wilt virus		Rosenwelke
Sharka virus		Scharkakrankheit
Strawberry latent „C“ virus		
Strawberry vein-banding virus		Adernbänderung der Erdbeere
Strawberry-witches'-broom-Erreger		Hexenbesen der Erdbeere
Tomato ringspot virus		Tomatenringflecken
X-disease mycoplasma		X-Krankheit des Pfirsichs und der Kirsche

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 5 und § 8 Abs. 1 und 3)

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, deren Einfuhr bei Befall mit bestimmten Schadorganismen verboten ist

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen	
	wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2	3
A Pflanzen		
1 Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Früchten		
Araceae	Radopholus citrophilus Huettel, Dickson et Kaplan Radopholus similis (Cobb) Thome Radopholus citrophilus	
Avocadobirne (<i>Persea americana</i> Mill.)		
Bitterorange (<i>Poncirus</i> Raf.)	Radopholus citrophilus	
Chrysantheme (<i>Chrysanthemum</i> Tourm. ex L. partim)	Chrysanthemum stunt viroid Diarthronomyia chrysanthemi Ahlberg Didymella chrysanthemi (Tassi) Garibaldi et Gullino (= <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx = <i>Mycosphaerella ligulicola</i> Baker, Dimock et Davis)	Chrysanthenstauche Chrysanthemengallmücke Ascochyta-Krankheit
Eierfrucht (<i>Solanum melongena</i> L.)	Liriomyza trifolii (Burgess) Puccinia horiana P. Hennings Pseudomonas solanacearum (E. F. Sm.) E. F. Sm.	Weißer Chrysanthenrost Schleimkrankheit der Kartoffel

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2	3
Erdbeere (<i>Fragaria Tourn. ex L.</i>)	<i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie <i>Arabid mosaic virus</i> <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman <i>Raspberry ringspot virus</i> <i>Strawberry crinkle virus</i> <i>Strawberry latent ringspot virus</i> <i>Strawberry yellow edge virus</i> <i>Tomato black ring virus</i> <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy et King	<i>Arabid-Mosaik-Virus</i> Rote Wurzelfäule Himbeerringflecken-Virus Kräuselkrankheit der Erdbeere Latentes Ringfleckenvirus der Erdbeere Blattrandvergilbung der Erdbeere Tomatenschwarzring-Virus
Freesie (<i>Freesia Klatt</i>)	<i>Fusarium oxysporum</i> Schlecht. f. sp. <i>gladioli</i> (Massey) Snyder et Hans.	Fusarium-Vergilbung
Gerbera (<i>Gerbera L.</i>) Gladiole (<i>Gladiolus Tourn. ex L.</i>), Pflanzgut	<i>Liriomyza trifolii</i> <i>Ditylenchus destructor</i> Thorne <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev <i>Fusarium oxysporum</i> f. sp. <i>gladioli</i> <i>Uromyces</i> spp.	Älchenkrätze Stengelälchen Fusarium-Vergilbung Uromyces-Rost an Gladiolen
Hopfen (<i>Humulus lupulus L.</i>)	<i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke et Berthold <i>Verticillium dahliae</i> Kleb.	Verticillium-Welke
Hyazinthe (<i>Hyacinthus L.</i>), Pflanzgut	<i>Ditylenchus destructor</i> <i>Ditylenchus dipsaci</i>	Älchenkrätze Stengelälchen
Iris (<i>Iris L.</i>), Pflanzgut	<i>Ditylenchus destructor</i> <i>Ditylenchus dipsaci</i> <i>Fusarium oxysporum</i> f. sp. <i>gladioli</i>	Älchenkrätze Stengelälchen Fusarium-Vergilbung
Kiefer (<i>Pinus L.</i>)	<i>Atropellis</i> spp. <i>Cercospora pini-densiflorae</i> (Hori et Nambu) Deighton <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers <i>Scirrhia pini</i> Funk et Parker	Kiefernringelkrebs Dothistroma-Nadelbräune
Krokus (<i>Crocus L.</i>), Pflanzgut	<i>Ditylenchus destructor</i> <i>Ditylenchus dipsaci</i> <i>Fusarium oxysporum</i> f. sp. <i>gladioli</i>	Älchenkrätze Stengelälchen Fusarium-Vergilbung Stengelälchen
Küchenzwiebel (<i>Allium cepa L.</i>) Kumquat (<i>Fortunella Swingle</i>)	<i>Ditylenchus dipsaci</i> <i>Radopholus citrophilus</i>	Stengelälchen
Marantaceae Musaceae	wie bei Araceae wie bei Araceae	
Nachtschattengewächse (Solanaceae)	Stolbur-Krankheitserreger	
Nadelhölzer (Coniferae)	<i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Buhner) Nickle	Kiefernholznermatode
Nelke (<i>Dianthus L.</i>)	<i>Erwinia chrysanthemi</i> Burkholder et al. pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey (= <i>Pectobacterium parthenii</i> Hellmers var. <i>dianthicola</i> Hellmers) <i>Liriomyza trifolii</i> <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenweber) van Beyma <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder <i>Pseudomonas woodsii</i> (E. F. Sm.) Stev.	Erwinia-Welke der Nelke Phialophora-Welke Pseudomonas-Welke der Nelke Blattflecken der Nelke
Pappel (<i>Populus L.</i>) Paprika (<i>Capsicum annum L.</i>) Platane (<i>Platanus L.</i>) Porree (<i>Allium porrum L.</i>)	<i>Hypoxyton pruinaum</i> (Klotzsch) Cooke <i>Liriomyza trifolii</i> <i>Ceratocystis fimbriata</i> var. <i>platani</i> Walter <i>Ditylenchus dipsaci</i>	Platanenwelke Stengelälchen

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung	Schadorganismen deutsche Bezeichnung
1	2	3
Prunus-Arten (<i>Prunus</i> L.), insbesondere: Aprikose (<i>P. armeniaca</i> L.), Mandel (<i>P. amygdalus</i> Batsch), Pfirsich (<i>P. persica</i> [L.] Batsch), Pflaume (<i>P. domestica</i> ssp. <i>domestica</i> L.), Sauerkirsche (<i>P. cerasus</i> L.), Süßkirsche (<i>P. avium</i> L.), ferner:	Xanthomonas campestris (Pammel) Dowson pv. pruni (E. F. Smith) Dye Pseudomonas syringae v. Hall pv. persicae (Prunier et al.) Young et al.	Kleinfrüchtigkeit der Kirsche Nekrotische Rostschekung der Süßkirsche
Sauerkirsche (<i>P. cerasus</i>), Süßkirsche (<i>P. avium</i>),	Little-cherry-Krankheitserreger Cherry necrotic rusty mottle virus	Kleinfrüchtigkeit der Kirsche Kleinfrüchtigkeit der Kirsche
Zierkirschen (<i>P. incisa</i> Thunb., <i>P. sargentii</i> Rehd., <i>P. serrula</i> Franch., <i>P. serrulata</i> Lindl., <i>P. speciosa</i> (Koidz.) Ingram, <i>P. subhirtella</i> Miq., <i>P. yedoensis</i> Matsum.), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Little-cherry-Krankheitserreger Little-cherry-Krankheitserreger	Kleinfrüchtigkeit der Kirsche
Rubus-Arten (<i>Rubus</i> L.), insbesondere: Brombeere (<i>Rubus</i> spp.), Himbeere (<i>Rubus</i> spp.),	Arabic mosaic virus Black raspberry latent virus Cherry leaf roll virus Prunus necrotic ringspot virus	Arabis-Mosaik-Virus Latentes Brombeer-Virus Blattroll-Virus der Süßkirsche Nekrotisches Kirschenring- flecken-Virus
Rübe (<i>Beta vulgaris</i> L.)	Raspberry ringspot virus Strawberry latent ringspot virus	Himbeerringflecken-Virus Latentes Ringflecken-Virus der Erdbeere
Sellerie (<i>Apium graveolens</i> L.)	Tomato black ring virus	Tomatenschwarzring-Virus
Schnittlauch (<i>Allium schoeno- prasum</i> L.)	Beet curly top virus Beet leaf curl virus Liriomyza trifolii Ditylenchus dipsaci	Kräuselschopfkrankheit der Rübe Rübenkräuselkrankheit
Sellerie (<i>Apium graveolens</i> L.) Solanum-Arten (<i>Solanum</i> L.) Tigerblume (<i>Tigridia</i> Guss.), Pflanzgut	Liriomyza trifolii Puccinia pitterians P. Hennings Ditylenchus destructor Ditylenchus dipsaci Corynebacterium michiganense (Smith) Jensen pv. michiganense Dye et Kemp (= Clavibacter michiganensis (Smith) Davis et al. ssp. michiganensis (Smith) Davis et al.)	Kartoffel- und Tomatenrost Äichenkrätze Stengelälchen Bakterienwelke der Tomate
Tomate (<i>Lycopersicon lycopersicum</i> [L.] Karst. ex Farw.)	Liriomyza trifolii Pseudomonas solanacearum Xanthomonas campestris (Pammel) Dowson pv. vesicatoria (Doidge) Dye	Schleimkrankheit der Kartoffel Fleckenkrankheit der Tomate
Tulpe (<i>Tulipa</i> L.), Pflanzgut Weinrebe (<i>Vitis</i> L. partim)	Ditylenchus destructor Ditylenchus dipsaci Guignardia baccae (Cavara) Jaczewski Daktulosphaera vitifoliae (Fitch) Xanthomonas ampelina Panagopoulos	Äichenkrätze Stengelälchen
Zitrus (<i>Citrus</i> L.) Zonalpelargonie (<i>Pelargonium L'Hérit partim</i>) Zuckerahorn (<i>Acer saccharum Marsh.</i>), mit Ursprung in den Vereinigten Staaten	Radopholus citrophilus Puccinia pelargonii-zonalis Doidge Ceratocystis coerulescens (Münch) Bak.	Reblaus
		Pelargonienrost

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen	
	wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2	3
2 Saatgut, außer Kartoffeln		
Erbse (<i>Pisum sativum</i> L.)	<i>Pseudomonas pisi</i> Sackett (= <i>Pseudomonas syringae</i> v. Hall pv. <i>pisi</i> (Sackett) Young et al.)	Stengelbrand der Erbse
Küchenzwiebel (<i>Allium cepa</i>)	<i>Ditylenchus dipsaci</i>	Stengelälchen
Luzerne (<i>Medicago sativa</i> L.)	<i>Corynebacterium insidiosum</i> McCulloch (= <i>Clavibacter michiganensis</i> (Smith) Davis et al. ssp. <i>insidiosus</i> (McCulloch) Davis et al.)	Bakterienwelke der Luzerne
Porree (<i>Allium porrum</i>)	<i>Ditylenchus dipsaci</i>	Stengelälchen
Rubus-Arten (<i>Rubus</i>), insbesondere: Brombeere (<i>Rubus</i> spp.), Himbeere (<i>Rubus</i> spp.), Schnittlauch (<i>Allium schoenoprasum</i>)	<i>Ditylenchus dipsaci</i> Black raspberry latent virus Cherry leaf roll virus Prunus necrotic ringspot virus	Stengelälchen Stengelälchen Latentes Brombeer-Virus Blatroll-Virus der Süßkirsche Nekrotisches Kirschenring- flecken-Virus Stengelälchen
Tomate (<i>Lycopersicon lycopersicum</i>)	<i>Corynebacterium michiganense</i> pv. <i>michiganense</i> <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i>	Bakterienwelke der Tomate Fleckenkrankheit der Tomate
3 Kartoffeln (<i>Solanum tuberosum</i> L.), Knollen		
zum Anpflanzen bestimmte Knollen	<i>Phthorimaea operculella</i> (Zeller)	Kartoffelmotte
	<i>Ditylenchus destructor</i> <i>Phoma exigua</i> var. <i>foveata</i> (Foister) Boerema <i>Pseudomonas solanacearum</i> Tomato spotted wilt virus	Älchenkrätze Phoma-Fäule der Kartoffel Schleimkrankheit der Kartoffel Bronzeflecken der Tomate
4 Schnittblumen		
Chrysantheme (<i>Chrysanthemum</i>)	<i>Diarthronomyia chrysanthemi</i> <i>Didymella chrysanthemi</i> <i>Puccinia horiana</i>	Chrysanthemengallmücke Ascochyta-Krankheit Weißer Chrysanthemenrost
Gladiole (<i>Gladiolus</i>)	<i>Uromyces</i> spp.	Uromyces-Rost an Gladiolen
B Pflanzenerzeugnisse		
1 Holz		
1.1 Nadelhölzer (Coniferae)	<i>Bursaphelenchus xylophilus</i>	Kiefernholz nematode
1.1.1 Nadelhölzer mit Rinde, mit Ursprung in außer- europäischen Ländern	Scolytidae der Nadelhölzer	Borkenkäfer
1.1.2 Kiefer (<i>Pinus</i>)	<i>Cercospora pini-densiflorae</i> <i>Scirrhia acicola</i> <i>Scirrhia pini</i>	Dothistroma-Nadelbräune
1.2 Platane (<i>Platanus</i>)	<i>Ceratocystis fimbriata</i> var. <i>platani</i>	Platanenwelke
1.3 Zuckerahorn (<i>Acer saccharum</i>), mit Ursprung in den Vereinigten Staaten	<i>Ceratocystis coerulescens</i>	

Anlage 3
(zu den §§ 4 und 13)**Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist****A Pflanzen**

- 1 Pflanzen außer Früchten und Samen
 - 1.1 Bitterorange (*Poncirus*),
Kumquat (*Fortunella*),
Zitrus (*Citrus*),
außer Pflanzenteilen zu Zierzwecken, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten (Florida, Hawaii und Louisiana)
 - 1.2 Douglasie (*Pseudotsuga Carr.*),
Hemlockstanne (*Tsuga Carr.*),
mit Ursprung in Nordamerika
 - 1.3 Apfel (*Malus Mill.*), beblättert,
Birne (*Pyrus L.*), beblättert,
Eiche (*Quercus L.*), beblättert,
Fichte (*Picea A. Dietr.*),
Glanzapfel (*Photinia Lindl.*), beblättert,
Kiefer (*Pinus*),
Pappel (*Populus*), beblättert,
Prunus-Arten (*Prunus*), beblättert,
Quitte (*Cydonia Mill.*), beblättert,
Rose (*Rosa L.*), beblättert,
Tanne (*Abies Mill.*),
Wacholder (*Juniperus L.*),
Weißdorn (*Crataegus L.*), beblättert,
Zierquitte (*Chaenomeles Lindl.*), beblättert,
außer Früchten und Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
 - 1.4 Lärche (*Larix Mill.*),
mit Ursprung in Asien oder Nordamerika
 - 1.5 Weinrebe (*Vitis*),
außer Pflanzenteilen zu Zierzwecken und nicht bewurzelttem vegetativen Vermehrungsgut
- 2 *Solanum*-Arten (*Solanum L.*):
 - 2.1 Pflanzen der Nachtschattengewächse (*Solanaceae*), außer Früchten und Samen, mit Ursprung in Ländern Süd- und Zentralamerikas
 - 2.2 Knollenbildende Arten (*Solanum L. partim*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen der Kartoffel (*Solanum tuberosum*)
 - 2.3 Knollen der Kartoffel, mit Ursprung in der Sowjetunion, der Türkei und in außereuropäischen Ländern, außer Ägypten, Algerien, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern, oder Pflanzkartoffeln, die nach der Richtlinie 66/403/EWG amtlich als Pflanzkartoffeln anerkannt sind

B Pflanzenerzeugnisse

- 1 Lose Rinde
 - 1.1 Eiche (*Quercus*), außer Korkeiche (*Quercus suber L.*),
mit Ursprung in Nordamerika, Rumänien oder der Sowjetunion
 - 1.2 Kastanie (*Castanea Mill.*)
 - 1.3 Nadelhölzer (*Coniferae*),
mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
 - 1.4 Pappel (*Populus*),
mit Ursprung in Amerika
 - 1.5 Zuckerahorn (*Acer saccharum*),
mit Ursprung in den Vereinigten Staaten

C Sonstige Gegenstände

Kultursubstrat, das ganz oder teilweise aus Erde oder organischen Stoffen besteht, außer reinem Torf, mit Ursprung in der Sowjetunion, der Türkei und in außereuropäischen Ländern, außer Algerien, Israel, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern

Anlage 4

(zu den §§ 5, 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und § 13)

Anforderungen für die Einfuhr und Ausfuhr in Mitgliedstaaten

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1	2	
A	Pflanzen	
1	Pflanzen allgemein	
1.1	Pflanzen, bewurzelt, im Freiland angezogen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, die als frei von dem Erreger der Bakterienringfäule der Kartoffel (<i>Corynebacterium sepedonicum</i>), dem Goldenen und dem Weißen Kartoffelnematoden (<i>Globodera rostochiensis</i> und <i>Globodera pallida</i>) und dem Erreger des Kartoffelkrebses (<i>Synchytrium endobioticum</i>) festgestellt worden ist.
1.2	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Thrips palmi</i> auftritt	Die Pflanzen müssen <ul style="list-style-type: none"> a) von einer Anbaufläche stammen, die als frei von <i>Thrips palmi</i> festgestellt worden ist, oder b) so behandelt worden sein, daß sie frei von Thripsen (<i>Thysanoptera</i>) sind.
2	Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzpflanzen	
2.1	Erbse (<i>Pisum sativum</i>), Saatgut	Das Saatgut muß <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Gebiet stammen, in dem seit Beginn eines angemessenen Zeitraums kein Befall mit dem Erreger des Stengelbrandes der Erbse (<i>Pseudomonas pisi</i>) festgestellt worden ist, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist.
2.2	Hopfen (<i>Humulus lupulus</i>), außer Blütendolden und Samen	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Erreger der Verticillium-Welke (<i>Verticillium albo-atrum</i>) und (<i>Verticillium dahliae</i>) festgestellt worden sind.
2.3	Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i>)	
2.3.1	Zum Anpflanzen bestimmte Knollen	Die Knollen müssen von einer Anbaufläche stammen, die als frei vom Goldenen und vom Weißen Kartoffelnematoden (<i>Globodera rostochiensis</i> und <i>Globodera pallida</i>) festgestellt worden ist.
2.3.2	Zum Anpflanzen bestimmte Knollen, außer solchen von Sorten, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten auf Grund der Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) amtlich zugelassen worden sind.	Die Knollen müssen ferner <ul style="list-style-type: none"> a) aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen, b) in der Gemeinschaft erzeugt worden sein und c) in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist und bei dem in amtlichen Quarantänetests der Mitgliedstaaten keine Schadorganismen festgestellt worden sind.
2.3.3	Knollen mit Ursprung in einem Mitgliedstaat	Die Knollen müssen nach den gemeinsamen Bestimmungen zur Bekämpfung der Bakterienringfäule (<i>Corynebacterium sepedonicum</i>) und des Kartoffelkrebses (<i>Synchytrium endobioticum</i>) erzeugt worden sein.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1	2	
2.3.4	Knollen mit Ursprung außerhalb der Mitgliedstaaten	<p>Die Knollen müssen</p> <p>a) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zehn abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen eines Befalls mit dem Erreger der Bakterienringfäule festgestellt worden ist, und</p> <p>b) aus einem Anbauggebiet stammen, das als frei vom Kartoffelkrebs festgestellt worden ist.</p>
2.4	Luzerne (<i>Medicago sativa</i>), Saatgut	<p>Das Saatgut muß</p> <p>a) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Stengelälchens (<i>Ditylenchus dipsaci</i>) festgestellt worden ist, und es sind bei Untersuchungen im Laboratorium keine Stengelälchen festgestellt worden, oder</p> <p>b) entseucht sein.</p>
2.4.1	Saatgut mit Ursprung in Asien, Australien, Italien, Kanada, Mexiko, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, der Tschechoslowakei, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten	<p>Das Saatgut muß ferner</p> <p>a) aus einem Betrieb stammen, in dem sowie in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zehn Jahre kein Anzeichen des Erregers der Bakterienwelke der Luzerne (<i>Corynebacterium insidiosum</i>) festgestellt worden ist,</p> <p>b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie auf deren benachbarten Luzernekulturen seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen dieser Krankheit festgestellt worden ist,</p> <p>c) von einer Kultur gewonnen worden sein, die sich zum Erntezeitpunkt noch nicht in ihrer vierten Vegetationsperiode seit der Aussaat befindet und von der bisher höchstens eine Samenernte genommen worden ist, von einer Sorte stammen, die als hochresistent gegen den Erreger der Bakterienwelke der Luzerne anerkannt ist, oder einen gewichtsmäßigen Anteil an unschädlichen Verunreinigungen von nicht mehr als 0,1 v. H. aufweisen, und</p> <p>d) von einer Kultur gewonnen worden sein, auf deren Anbaufläche während der letzten drei Jahre vor der Aussaat der Kultur keine Luzerne angebaut worden ist.</p>
2.5	Nachtschattengewächse (<i>Solanaceae</i>), zum Anpflanzen bestimmt	<p>Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen der Stolburkrankheit festgestellt worden ist.</p>
2.5.1	Tomate (<i>Lycopersicon lycopersicum</i>), Saatgut	<p>Das Saatgut muß durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine als gleichwertig anerkannte Methode gewonnen worden sein und</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger der Bakterienwelke der Tomate (<i>Corynebacterium michiganense</i>), der Fleckenkrankheit der Tomate (<i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i>) oder der Spindelknollenkrankheit der Kartoffel (<i>Potato spindle tuber viroid</i>) festgestellt worden ist,</p> <p>b) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind, oder</p> <p>c) aufgrund von geeigneten Untersuchungen als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden sein.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1	2	
2.5.1.1	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	Die Pflanzen müssen a) aus einem Land oder Gebiet stammen, das als frei von <i>Amauromyza maculosa</i> , <i>Liriomyza huidobrensis</i> , <i>Liriomyza sativae</i> und <i>Liriomyza trifolii</i> festgestellt worden ist, b) bei Ursprung in Ländern, die mit diesen Schadorganismen befallen sind, insbesondere in Afrika oder Amerika, von einer Anbaufläche stammen, die drei Monate vor der Ernte mindestens einmal monatlich untersucht worden ist und auf der keine Anzeichen von diesen Schadorganismen festgestellt worden sind, oder c) hinsichtlich <i>Liriomyza trifolii</i> von einer Anbaufläche stammen, die drei Monate vor der Ernte mindestens einmal monatlich untersucht worden ist und auf der kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist, oder einer geeigneten Behandlung gegen diesen Schadorganismus unterworfen worden sein.
2.5.2	Paprika (<i>Capsicum annum</i>), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2.5.1.1
2.6	Rübe (<i>Beta</i> spp.)	
2.6.1	Rübe, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	Die Rüben müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Beet curly top virus festgestellt worden ist.
2.6.2	Rübe, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in Polen, der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)	Die Rüben müssen a) aus einem Gebiet stammen, in dem kein Anzeichen des Erregers der Rübenkräuselkrankheit (Beet leaf curl virus) festgestellt worden ist, und b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist.
2.7	Sellerie (<i>Apium graveolens</i>), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2.5.1.1
3	Zierpflanzen, außer Rosengewächsen (<i>Rosaceae</i>)	
3.1	Araceae, Avocadobirne (<i>Persea americana</i>), Bitterorange (<i>Poncirus</i>), Kumquat (<i>Fortunella</i>), Marantaceae, Musaceae, Zitrus (<i>Citrus</i>), bewurzelt oder mit anhaftendem Kultursubstrat, mit Ursprung außerhalb der Mitgliedstaaten	Die Pflanzen müssen a) aus einem Land stammen, das als frei von <i>Radopholus citrophilus</i> und <i>Radopholus similis</i> festgestellt worden ist, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind. Die Feststellung muß auf nematologischen Untersuchungen beruhen.
3.1.1	Araceae, Marantaceae, Musaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem Kultursubstrat, mit Ursprung in einem Mitgliedstaat	Die Pflanzen müssen a) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen von <i>Radopholus similis</i> festgestellt worden ist, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der im Boden oder an den Wurzeln von Pflanzen, die seit Beginn der letzten

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1		2
		abgeschlossenen Vegetationsperiode als mit <i>Radopholus similis</i> befallen verdächtigt wurde, bei nematologischen Untersuchungen kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist.
3.2	Chrysantheme (<i>Chrysanthemum</i>)	
3.2.1	Pflanzen, außer Samen und Schnittblumen	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Betrieb stammen, in dem bei monatlichen Untersuchungen während der letzten drei Monate vor dem Versand der Pflanzen sowie in dessen unmittelbarer Umgebung während der letzten drei Monate vor dem Versand kein Anzeichen des Erregers des Weißen Chrysanthemenrostes (<i>Puccinia horiana</i>) festgestellt worden ist, und</p> <p>b) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Afrikanischen Baumwolleneule (<i>Spodoptera littoralis</i>), des Altweltlichen Baumwollkapselwurms (<i>Helicoverpa armigera</i>), der Asiatischen Baumwolleneule (<i>Spodoptera litura</i>) oder des Südafrikanischen Nelkenwicklers (<i>Epichoristodes acerbella</i>) festgestellt worden sind, oder einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterworfen worden sein.</p> <p>Die Pflanzen müssen ferner</p> <p>a) höchstens die F3-Generation von Material sein, das als frei von dem Erreger der Chrysanthemenstäuche (<i>Chrysanthemum stunt viroid</i>) festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) unmittelbar von Material stammen, das bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10% während der Blüte als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist.</p> <p>Die Feststellung muß auf Untersuchungen beruhen, die höchstens 48 Stunden vor dem Entfernen der Pflanzen von der Anbaufläche durchgeführt worden sind.</p>
3.2.2	Bewurzelte Stecklinge	An den Stecklingen und in ihrer Umgebung darf kein Anzeichen des Erregers der Ascochyta-Krankheit (<i>Didymella chrysanthemi</i>) festgestellt worden sein.
3.2.3	Stecklinge ohne Wurzeln	An den Stecklingen und dem Material, von dem sie stammen, darf kein Anzeichen des Erregers der Ascochyta-Krankheit festgestellt worden sein.
3.2.4	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2.5.1.1
3.3	Gerbera (<i>Gerbera</i>), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2.5.1.1
3.4	Gladiole (<i>Gladiolus</i>)	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) aus einem Land stammen, das als frei von den Erregern des Uromyces-Rostes an Gladiolen (<i>Uromyces</i> spp.) festgestellt worden ist, oder</p> <p>b) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind.</p>
3.5	Narzisse (<i>Narcissus</i> L.), Pflanzgut	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Stengelälchens (<i>Ditylenchus dipsaci</i>) festgestellt worden ist.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1	2	
3.6	Nelke (<i>Dianthus</i>), außer Samen und Schnittblumen	Die Pflanzen müssen a) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Afrikanischen Baumwollwolleule (<i>Spodoptera littoralis</i>), des Altweltlichen Baumwollkapselwurms (<i>Helicoverpa armigera</i>), der Asiatischen Baumwollwolleule (<i>Spodoptera litura</i>) oder des Südafrikanischen Nelkenwicklers (<i>Epichoristodes acerbella</i>) festgestellt worden sind, oder b) einer geeigneten Behandlung gegen diese Schadorganismen unterworfen worden sein.
3.6.1	Gartennelke (<i>Dianthus caryophyllus</i> L.), außer Samen und Schnittblumen	Die Pflanzen müssen ferner a) von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Erreger der Erwinia-Welke der Nelke (<i>Erwinia chrysanthemi</i>), der Phialophora-Welke (<i>Phialophora cinereascens</i>), der Pseudomonas-Welke der Nelke (<i>Pseudomonas caryophylli</i>) und der Blattflecken der Nelke (<i>Pseudomonas woodsii</i>) festgestellt worden sind, b) von einem Material stammen, das bei Untersuchungen während der letzten zwei Jahre als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden ist, und c) wie bei 2.5.1.1
3.7	Pelargonie (<i>Pelargonium</i> × <i>hortorum</i> einschließlich <i>P. zonale</i> und <i>P. × domesticum</i>)	
3.7.1	Pflanzen, außer Samen und Schnittblumen	wie bei 3.6
3.7.2	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in Kanada oder den Vereinigten Staaten	Die Pflanzen a) müssen aus einem Betrieb stammen, in dem weder im Boden noch an den Pflanzen Tomatenringflecken-Virus (<i>Tomato ringspot virus</i>) festgestellt worden ist, und b) dürfen höchstens die F ₂ -Generation von Material sein, das als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist.
3.7.3	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in Griechenland oder Jugoslawien	Die Pflanzen a) müssen aus einem Betrieb stammen, in dem kein Tomatenringflecken-Virus festgestellt worden ist, oder b) dürfen höchstens die F ₄ -Generation von Material sein, das als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden ist.
3.8	Schleierkraut (<i>Gypsophila</i>), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 2.5.1.1
3.9	Tulpe (<i>Tulipa</i>), Pflanzgut	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Stengelälchens (<i>Ditylenchus dipsaci</i>) festgestellt worden ist.
4	Obst- und Zierpflanzen der Rosengewächse (<i>Rosaceae</i>), zum Anpflanzen bestimmt	
4.1	Apfel (<i>Malus</i>)	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1	2	
4.1.1	Pflanzen, außer Samen	Die Pflanzen müssen a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger des Feuerbrandes (<i>Erwinia amylovora</i>) festgestellt worden ist, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist.
4.1.2	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in außer-europäischen Ländern	Die Pflanzen müssen ferner a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> festgestellt worden ist, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist.
4.1.3	Pflanzen, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Phyllosticta solitaria</i> auftritt	Die Pflanzen müssen ferner von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen von <i>Phyllosticta solitaria</i> festgestellt worden ist.
4.1.4	Pflanzen mit Ursprung in Kanada oder den Vereinigten Staaten, außer Samen	Die Pflanzen müssen ferner a) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen der Erreger der Amerikanischen Rauhblättrigkeit der Kirsche (<i>Cherry raspleaf virus</i>) und der Tomatenringflecken (<i>Tomato ringspot virus</i>) festgestellt worden sind, und b) in direkter Linie von Material abstammen, das aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder bb) innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von diesen Schadorganismen festgestellt und unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist. Die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach gleichwertigen Methoden beruhen.
4.1.5	<i>Malus pumila</i> Mill. Pflanzen, außer Samen, mit Ursprung in Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Italien, Jugoslawien, den Niederlanden, Österreich, Polen, Rumänien, der Schweiz, der Sowjetunion, Spanien, der Tschechoslowakei, Ungarn oder der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)	Die Pflanzen müssen ferner a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger der Triebsucht des Apfels (<i>Apple proliferation mycoplasma</i>) festgestellt worden ist, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist, und c) außer Sämlingen, in direkter Linie von Material stammen, das aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder bb) innerhalb der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von diesem Schadorganismus festgestellt und unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist. Die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach gleichwertigen Methoden beruhen.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1	2	
4.2	Birne (<i>Pyrus</i>)	
4.2.1	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 4.1.1
4.2.2	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in außer-europäischen Ländern	ferner wie bei 4.1.2
4.2.3	Pflanzen mit Ursprung in Frankreich, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Kanada, Österreich, der Schweiz, der Sowjetunion, Spanien, der Tschechoslowakei, den Vereinigten Staaten oder der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, die einschließlich ihrer unmittelbaren Umgebung während der gesamten Anzuchtdauer der Pflanzen auf Befehl mit dem Erreger des Birnenverfalls (<i>Pear decline mycoplasma</i>) überwacht worden ist und auf der alle Pflanzen, die Anzeichen dieses Schadorganismus gezeigt haben, gerodet worden sind.
4.3	Eberesche (<i>Sorbus L.</i>), ausgenommen: Oxelbeere (<i>Sorbus intermedia</i> [Ehrh.] Pers.), Feuerdorn (<i>Pyracantha M. J. Roem.</i>), Stranvaesie (<i>Stranvaesia Lindl.</i>), Zwergmispel (<i>Cotoneaster Medik.</i>), außer Samen	wie bei 4.1.1
4.4	Erdbeere (<i>Fragaria</i>)	
4.4.1	Pflanzen, außer Samen, aus den in der folgenden Liste aufgeführten Ursprungsländern	<p>A. Die Pflanzen müssen</p> <p>a) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der in der folgenden Liste mit Bezug auf das Ursprungsland unter Buchstabe A genannten Schadorganismen festgestellt worden sind, und</p> <p>b) mit Ausnahme von Sämlingen in direkter Linie von Material stammen, das</p> <p>aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder</p> <p>bb) innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von mit Bezug auf das Ursprungsland genannten Schadorganismen festgestellt und unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist. Die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach gleichwertigen Methoden beruhen.</p> <p>B. Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der in der folgenden Liste mit Bezug auf das Ursprungsland unter Buchstabe B genannten Schadorganismen festgestellt worden sind.</p>
	Australien	<p>A Strawberry crinkle virus Strawberry vein-banding virus Strawberry yellow edge virus <i>Xanthomonas fragariae</i></p> <p>B <i>Phytophthora fragariae</i></p>
	Belgien	<p>A Strawberry crinkle virus Strawberry yellow edge virus</p> <p>B <i>Arabis mosaic virus</i> <i>Phytophthora fragariae</i> Raspberry ringspot virus</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Anforderungen
1	2
Bulgarien	A Strawberry yellow edge virus B Arabis mosaic virus
Dänemark	B Arabis mosaic virus Raspberry ringspot virus
Frankreich	A Strawberry crinkle virus Strawberry yellow edge virus B Arabis mosaic virus Phytophthora fragariae Raspberry ringspot virus Xanthomonas fragariae
Griechenland	B Xanthomonas fragariae
Irland	A Strawberry vein-banding virus Strawberry yellow edge virus B Arabis mosaic virus Phytophthora fragariae Raspberry ringspot virus Strawberry latent ringspot virus
Italien	A Strawberry yellow edge virus Xanthomonas fragariae B Arabis mosaic virus Raspberry ringspot virus
Kanada	A Strawberry crinkle virus Strawberry latent „C“ virus Strawberry vein-banding virus Strawberry witches' broom Erreger Strawberry yellow edge virus
Luxemburg	wie Belgien
Neuseeland	A Strawberry crinkle virus Strawberry yellow edge virus B Phytophthora fragariae
Niederlande	wie Belgien
Polen	A Strawberry crinkle virus B Arabis mosaic virus
Schweiz	A Strawberry crinkle virus Strawberry yellow edge virus B Arabis mosaic virus Strawberry latent ringspot virus
Simbabwe	A Strawberry yellow edge virus
Sowjetunion	A Strawberry vein-banding virus B Arabis mosaic virus
Südafrikanische Union	A Strawberry crinkle virus
Ungarn	A Strawberry crinkle virus Strawberry vein-banding virus B Arabis mosaic virus

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1	2	
Vereinigtes Königreich	A Strawberry crinkle virus Strawberry yellow edge virus B Arabis mosaic virus Phytophthora fragariae Raspberry ringspot virus Strawberry latent ringspot virus Tomato black ring virus	
Vereinigte Staaten	A Strawberry crinkle virus Strawberry latent „C“ virus Strawberry vein-banding virus Strawberry witches' broom Erreger Strawberry yellow edge virus Xanthomonas fragariae B Phytophthora fragariae	
Deutsche Demokratische Republik oder Berlin (Ost)	B Arabis mosaic virus Raspberry ringspot virus Strawberry latent ringspot virus	
andere europäische Länder	B Arabis mosaic virus	
4.4.2 Pflanzen, außer Samen, aus Ländern, in denen Aphelenchoides besseyi auftritt	Die Pflanzen müssen ferner a) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Schadorganismus Aphelenchoides besseyi festgestellt worden ist, oder b) im Fall von Gewebekulturen und bei Ausgangsmaterial, das nicht den Anforderungen von Buchstabe a) entspricht, mit Hilfe von nematologischen Untersuchungen als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden sein.	
4.5 Prunus-Arten (Prunus)		
4.5.1 Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	wie bei 4.1.2	
4.5.2 Pflanzen, insbesondere: Aprikose (P. armeniaca), Mandel (P. amygdalus), Pfirsich (P. persica), Pflaume (P. domestica spp. domestica), Sauerkirsche (P. cerasus), Schlehe (P. spinosa), Süßkirsche (P. avium), außer Samen, aus den in der folgenden Liste aufgeführten Ursprungsländern	A. Die Pflanzen müssen a) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen der in der folgenden Liste mit Bezug auf das Ursprungsland unter Buchstabe A genannten Schadorganismen festgestellt worden sind, und b) in direkter Linie von Material stammen, das aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder bb) innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von mit Bezug auf das Ursprungsland genannten Schadorganismen festgestellt und unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist. Die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach gleichwertigen Methoden beruhen. B. Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der in der folgenden Liste mit Bezug auf das Ursprungsland unter Buchstabe B genannten Schadorganismen festgestellt worden sind.	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1	2	
Frankreich		B Apricot chlorotic leafroll mycoplasma
Griechenland		B Apricot chlorotic leafroll mycoplasma
Kanada		A Peach yellows mycoplasma Plum line pattern virus Tomato ringspot virus X-disease mycoplasma B Xanthomonas campestris pv. pruni
Mexiko		A Peach mosaic virus
Spanien		B Apricot chlorotic leafroll mycoplasma
Vereinigte Staaten		A Peach mosaic virus Peach phony rickettsia Peach rosette mycoplasma Peach yellows mycoplasma Plum line pattern virus Tomato ringspot virus X-disease mycoplasma
4.5.3	Aprikose (<i>Prunus armeniaca</i>), Briançonaprikose (<i>P. brigantina</i> Vill.), Filzige Zwergkirsche (<i>P. tomentosa</i> Thunb.), Gärtnerpflaume (<i>P. hortulana</i> Bailey), Haferpflaume (<i>P. domestica</i> spp. <i>insititia</i> [L.] C. K. Schneid.), Japanische Aprikose (<i>P. mume</i> Sieb. et Zucc.), Japanische Mandelkirsche (<i>P. japonica</i> Thunb.), Kirschkpflaume (<i>P. cerasifera</i> Ehrh.), Mandel (<i>P. amygdalus</i>), Mandelbäumchen (<i>P. triloba</i> Lindl.), Pfirsich (<i>P. persica</i>), Pflaume (<i>P. domestica</i> spp. <i>domestica</i>), <i>P. blireiana</i> André, <i>P. cistena</i> Hansen, <i>P. curdica</i> Fenzl. ex Fritsch, <i>P. glandulosa</i> Thunb., <i>P. holosericea</i> Batal., <i>P. mandshurica</i> (Maxim.) Koehne, <i>P. nigra</i> Ait., <i>P. sibirica</i> L., <i>P. simonii</i> Carr., Reneklode (<i>P. domestica</i> spp. <i>italica</i> [Borkh.] Hegi), Schlehe (<i>P. spinosa</i>), Strandpflaume (<i>P. maritima</i> Marsh.), Weidenblättrige Pflaume (<i>P. salicina</i> Lindl.), außer Samen, mit Ursprung in Europa, außer Dänemark, Finnland, Irland, Norwegen und Schweden	Die Pflanzen müssen a) von einer Anbaufläche stammen, aa) auf der sowie in deren unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Anzeichen des Scharka-Virus festgestellt worden ist und bb) auf der alle Pflanzen, die von anderen Viren oder virusähnlichen Erregern befallen waren, gerodet worden sind, und b) mit Ausnahme von Sämlingen in direkter Linie von Material stammen, das aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder bb) innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei vom Scharka-Virus festgestellt und unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist. Die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach gleichwertigen Methoden beruhen.
4.5.4	Kirsche einschließlich Zierkirschen, außer Samen, aus den in der folgenden Liste aufgeführten Ursprungsländern	Die Pflanzen müssen a) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen der in der folgenden Liste mit Bezug auf das Ursprungsland genannten Schadorganismen festgestellt worden sind, und

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1		2
		<p>b) in direkter Linie von Material stammen, das</p> <p>aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder</p> <p>bb) innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden</p> <p>als frei von diesen Schadorganismen festgestellt und unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist. Die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach gleichwertigen Methoden beruhen.</p>
	Japan	Little-cherry-Krankheitserreger
	Kanada	Cherry raspleaf virus Little-cherry-Krankheitserreger Tomato ringspot virus X-disease mycoplasm
	Vereinigte Staaten	wie Kanada
4.5.5	Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>), mit Ursprung in Australien, Frankreich, Kanada, Neuseeland, der Schweiz, Ungarn, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers der Nekrotischen Rostscheckung der Süßkirsche (<i>Cherry necrotic rusty mottle virus</i>) festgestellt worden ist.
4.5.6	Früchte, mit Ursprung in der südlichen Hemisphäre in der Zeit vom 1. März bis 30. September	Die Früchte müssen
		a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger der Kern- und Steinobstfäule (<i>Monilinia fructicola</i>) festgestellt worden ist, oder
		b) einer geeigneten Behandlung gegen diesen Schadorganismus unterworfen worden sein.
4.6	Quitte (<i>Cydonia</i>)	
4.6.1	Pflanzen, außer Samen	wie bei 4.1.1
4.6.2	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	ferner wie bei 4.1.2
4.6.3	Pflanzen mit Ursprung in Frankreich, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Kanada, Österreich, der Schweiz, der Sowjetunion, Spanien, der Tschechoslowakei, den Vereinigten Staaten oder der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, die einschließlich ihrer unmittelbaren Umgebung während der gesamten Anzuchtperiode der Pflanzen auf Befehl mit dem Erreger des Birnenverfalls (<i>Pear decline mycoplasm</i>) überwacht worden ist und auf der alle Pflanzen, die Anzeichen dieses Schadorganismus gezeigt haben, gerodet worden sind.
4.7	Rose (<i>Rosa</i>), mit Ursprung in Australien, Italien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers der Rosenwelke (<i>Rose wilt virus</i>) festgestellt worden ist.
4.8	Rubus-Arten (<i>Rubus</i>), insbesondere: Brombeere (<i>Rubus</i> spp.), Himbeere (<i>Rubus</i> spp.), aus den in der folgenden Liste aufgeführten Ursprungsländern	A. Die Pflanzen müssen
		a) frei sein von Blattläusen einschließlich deren Eiern,
		b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen der in der folgenden Liste mit Bezug auf das Ursprungsland unter Buchstabe A genannten Schadorganismen festgestellt worden sind, und

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Anforderungen
1	2
	<p>c) in direkter Linie von Material stammen, das</p> <p>aa) im Rahmen eines Zertifizierungssystems oder</p> <p>bb) innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden</p> <p>als frei von diesen Schadorganismen festgestellt und unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist. Die Feststellung muß auf Untersuchungen mit Indikatorpflanzen oder nach gleichwertigen Methoden beruhen.</p> <p>B. Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der in der folgenden Liste mit Bezug auf das Ursprungsland unter Buchstabe B genannten Schadorganismen festgestellt worden sind.</p>
Belgien	B Arabis mosaic virus Raspberry ringspot virus
Dänemark	wie Belgien
Frankreich	wie Belgien
Irland	B Arabis mosaic virus Raspberry ringspot virus Strawberry latent ringspot virus Tomato black ring virus
Italien	wie Belgien
Kanada	A Black raspberry latent virus Cherry leafroll virus Prunus necrotic ringspot virus Raspberry leaf curl virus Tomato ringspot virus
Luxemburg	wie Belgien
Niederlande	wie Belgien
Schweiz	B Arabis mosaic virus Strawberry latent ringspot virus
Vereinigtes Königreich	wie Irland
Vereinigte Staaten	wie Kanada
Deutsche Demokratische Republik oder Berlin (Ost)	wie Irland
andere europäische Länder	B Arabis mosaic virus
4.9 Weißdorn (Crataegus)	
4.9.1 Pflanzen, außer Samen	wie bei 4.1.1
4.9.2 Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	ferner wie bei 4.1.2
4.9.3 Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in Ländern, in denen Phyllosticta solitaria auftritt	ferner wie bei 4.1.3

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1	2	
4.10	Wollmispel (<i>Eriobotrya</i> Lindl.), Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	wie bei 4.1.2
4.11	Zierquitte (<i>Chaenomeles</i>)	
4.11.1	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	wie bei 4.1.1
4.11.2	Pflanzen, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	ferner wie bei 4.1.2
5	Weinrebe (<i>Vitis</i> partim), außer Früchten und Samen	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationspe- riode keine Anzeichen schädlicher Viren oder Mykoplasmen festgestellt worden sind.
6	Forstpflanzen	
6.1	Douglasie (<i>Pseudotsuga</i>), außer Früchten und Samen	
6.1.1	Pflanzen mit Ursprung in Amerika	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers des Pappelrostes (<i>Melampsora medusae</i>) fest- gestellt worden ist.
6.1.2	Pflanzen mit Ursprung in Asien	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers des Triebsterbens (<i>Guignardia loricata</i>) festge- stellt worden ist.
6.2	Eiche (<i>Quercus</i>)	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzei- chen der Erreger des Rindenkrebses der Kastanie (<i>Endothia parasitica</i>) und des Östlichen Gallenrostes der Kiefer (<i>Cronar- tium quercuum</i>) festgestellt worden sind.
6.2.1	Pflanzen mit Ursprung in Nordamerika, Rumänien oder der Sowjetunion	Die Pflanzen müssen a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von den Erregern der Eichenwelke (<i>Ceratocystis fagacearum</i>) und der Gefäßmykose der Eiche (<i>Ophiostoma roboris</i>) festgestellt worden ist, und b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abge- schlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erre- gers des Spindelrostes der Kiefer (<i>Cronartium fusiforme</i>) festgestellt worden ist.
6.3	Kastanie (<i>Castanea</i>)	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers des Rindenkrebses der Kastanie (<i>Endothia parasitica</i>) festgestellt worden ist.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1	2	
6.3.1	Pflanzen mit Ursprung in Nordamerika, Rumänien oder der Sowjetunion	Die Pflanzen müssen aus einem Gebiet stammen, das als frei von den Erregern der Eichenwelke (<i>Ceratocystis fagacearum</i>) und der Gefäßmykose der Eiche (<i>Ophiostoma roboris</i>) festgestellt worden ist.
6.4	Kiefer (<i>Pinus</i>), außer Früchten und Samen, mit Ursprung in Europa	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Erreger der Dothistroma-Nadelbräune (<i>Scirrhia pini</i>), des Östlichen Gallenrostes der Kiefer (<i>Cronartium quercuum</i>) und von <i>Scirrhia acicola</i> festgestellt worden sind.
6.5	Lärche (<i>Larix</i>), außer Früchten und Samen, mit Ursprung in Amerika	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers des Pappelrostes (<i>Melampsora medusae</i>) festgestellt worden ist.
6.6	Pappel (<i>Populus</i>), außer Früchten und Samen	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers des Septoria-Krebses der Pappel (<i>Mycosphaerella populorum</i>) festgestellt worden ist.
6.6.1	Pflanzen mit Ursprung in Amerika	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen der Erreger des Pappelrostes (<i>Melampsora medusae</i>) und des Rindenbrandes der Pappel (<i>Hypoxylon pruinautum</i>) festgestellt worden sind.
6.7	Platane (<i>Platanus</i>), außer Früchten und Samen	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der und in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers der Platanenwelke (<i>Ceratocystis fimbriata</i> var. <i>platani</i>) festgestellt worden ist.
6.8	Ulme (<i>Ulmus</i>), außer Früchten und Samen, mit Ursprung in Nordamerika	Die Pflanzen müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Erregers der Phloem-Nekrose der Ulme (<i>Elm-phloem-necrosis</i>) festgestellt worden ist.
B	Pflanzenerzeugnisse	
1	Holz	
1.1	Eiche (<i>Quercus</i>) und Kastanie (<i>Castanea</i>)	
1.1.1	mit Ursprung in Nordamerika	Das Holz muß entrindet sein und <ul style="list-style-type: none"> a) so behauen sein, daß es die natürliche Oberflächenrundung verloren hat, b) einen Feuchtigkeitsgehalt von 20% der Trockenmasse oder weniger haben, c) durch Behandlung mit Heißluft oder heißem Wasser desinfiziert worden sein oder d) gesägt sein; in diesem Fall darf das Schnittholz, das auch geringe Reste von Rinde behalten haben kann, einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20% der Trockenmasse haben; der Nachweis einer Ofentrocknung kann durch eine international anerkannte Handelsklasse für Holz wie „Kiln dried“ oder „K. D.“ erfolgen.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Anforderungen
1	2	
1.1.2	mit Ursprung in Rumänien oder der Sowjetunion	Das Holz muß a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von den Erregern der Gefäßmykose der Eiche (<i>Ophiostoma roboris</i>) und des Rindenkrebses der Kastanie (<i>Endothia parasitica</i>) festgestellt worden ist, oder b) entrindet sein und aa) so behauen sein, daß es die natürliche Oberflächenrundung verloren hat, bb) einen Feuchtigkeitsgehalt von 20% der Trockenmasse oder weniger haben oder cc) durch Behandlung mit Heißluft oder heißem Wasser desinfiziert worden sein.
1.1.3	mit Ursprung außerhalb Nordamerikas, Rumäniens oder der Sowjetunion	Das Holz muß a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger des Rindenkrebses der Kastanie (<i>Endothia parasitica</i>) festgestellt worden ist, oder b) entrindet sein.
1.2	Nadelhölzer (<i>Coniferae</i>), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Das Holz muß entrindet sein oder einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20% der Trockenmasse haben; der Nachweis einer Ofentrocknung kann durch eine international anerkannte Handelsklasse für Holz wie „Kiln dried“ oder „K. D.“ erfolgen.
1.3	Pappel (<i>Populus</i>), mit Ursprung in Amerika	Das Holz muß entrindet sein.
1.4	Platane (<i>Platanus</i>)	
1.4.1	Schnittholz, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten	Das Holz darf einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20% der Trockenmasse haben; der Nachweis einer Ofentrocknung kann durch eine international anerkannte Handelsklasse für Holz wie „Kiln dried“ oder „K. D.“ erfolgen.
1.4.2	Schnittholz, mit sonstigem Ursprung	a) Das Holz muß aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger der Platanenwelke (<i>Ceratocystis fimbriata</i> var. <i>platani</i>) festgestellt worden ist, oder b) wie bei 1.4.1
1.5	Zuckerahorn (<i>Acer saccharum</i>), Schnittholz, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten	wie bei 1.4.1
2	Lose Rinde	
2.1	Eiche (<i>Quercus</i>), außer Korkeiche (<i>Qu. suber</i>), mit Ursprung außerhalb Nordamerikas, Rumäniens oder der Sowjetunion	Die Rinde muß aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Erreger des Rindenkrebses der Kastanie (<i>Endothia parasitica</i>) festgestellt worden ist.
C	Sonstige Gegenstände	
1	Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, der Sowjetunion oder der Türkei, außer den Ländern Algerien, Israel, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern	Das Ausgangsmaterial für das Kultursubstrat muß a) frei von Erde oder organischen Stoffen sein, b) als frei von Schadorganismen festgestellt worden sein oder c) einer geeigneten Behandlung gegen Schadorganismen unterworfen worden sein.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände

Anforderungen

1

2

- Kultursubstrat an eingepflanzten Pflanzen muß ferner
- a) durch eine geeignete Behandlung von Schadorganismen freigehalten worden sein oder
 - b) in den zwei Wochen vor dem Versand der Pflanzen soweit abgeschüttet worden sein, daß nur die zur Erhaltung der Lebensfähigkeit benötigte Menge verbleibt.

Anlage 5

(zu § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 4 und § 10)

Zeugnis- und Untersuchungspflicht**A Pflanzen**

- 1 Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Aquarienpflanzen
- 2 Saatgut, außer Kartoffeln
 - Erbse (*Pisum sativum*)
 - Küchenzwiebel (*Allium cepa*)
 - Luzerne (*Medicago sativa*)
 - Porree (*Allium porrum*)
 - Rubus-Arten (*Rubus*),
insbesondere:
 - Brombeere,
 - Himbeere,
 - Schnittlauch (*Allium schoenoprasum*)
 - Tomate (*Lycopersicon lycopersicum*)
- 3 Kartoffeln
 - Knollen von *Solanum tuberosum*
- 4 Frische Früchte
 - Apfel (*Malus*)
 - Birne (*Pyrus*)
 - Prunus-Arten (*Prunus*),
insbesondere:
 - Aprikose (*P. armeniaca*),
 - Pfirsich (*P. persica*),
 - Pflaume (*P. domestica* ssp. *domestica*),
 - Sauerkirsche (*P. cerasus*),
 - Schlehe (*P. spinosa*),
 - Süßkirsche (*P. avium*),
 - Quitte (*Cydonia*)
 - Zitrus (*Citrus*), außer Zitronen (*Citrus lemon* [L.] Burm. und *Citrus medica* L.)
- 5 Schnittblumen und Pflanzenteile zu Zierzwecken
 - Chrysantheme (*Chrysanthemum*)
 - Gladiole (*Gladiolus*)
 - Nelke (*Dianthus*)
 - Schleierkraut (*Gypsophila*)

B Pflanzenerzeugnisse

1 Lose Rinde

Eiche (*Quercus*), außer Korkeiche (*Quercus suber*), mit Ursprung außerhalb Nordamerikas, Rumäniens oder der Sowjetunion

2 Holz

Eiche (*Quercus*) und Kastanie (*Castanea*), auch wenn die natürliche Oberflächenrundung entfernt ist, Nadelhölzer (*Coniferae*), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, Pappel (*Populus*), mit Ursprung in Amerika, Platane (*Platanus*), Zuckerahorn (*Acer saccharum*), mit Ursprung in den Vereinigten Staaten,

soweit der Grad der Bearbeitung durch eine der folgenden KN-Code-Unterpositionen des Gemeinsamen Zolltarifs *) erfaßt wird: 4401 10, 4401 21 (ex), 4401 22 (ex), 4401 30 (ex), 4403 20 (ex), 4403 91 (ex), 4403 99 (ex), 4404 10 (ex), 4404 20 (ex), 4406 10 (ex), 4407 10 (ex), 4407 91 (ex), 4407 99 (ex), 4415 10 (ex), 4415 20 (ex) und 4416 00 (ex)

Die Zeugnis- und Untersuchungspflicht entfällt:

- a) für gesägtes oder bearbeitetes, unbehandeltes Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, wenn aus den Begleitdokumenten der Sendung hervorgeht, daß das Holz einer Handelsklasse entspricht, die das Fehlen von Rindenresten gewährleistet,
- b) wenn eine der in Anlage 4 Buchstabe B Nr. 1.2 Spalte 2 aufgeführten Anforderungen erfüllt ist,
- c) für Holz, das nach einem geeigneten Imprägnationsverfahren mit einem von der Gemeinschaft anerkannten Holzschutzmittel behandelt worden ist, oder
- d) für neue UIC-Paletten (4415 20 (ex))

C Sonstige Gegenstände

1 Kultursubstrat

1.1 Kultursubstrat, das ganz oder teilweise aus Erde oder organischen Bestandteilen besteht,

1.2 Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet, mit Ursprung in der Sowjetunion, der Türkei und in außereuropäischen Ländern, außer Algerien, Israel, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern

*) (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. September 1987) in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 6
(zu § 9 Abs. 1 und 2)

Wirtspflanzen der San-José-Schildlaus
(*Quadraspidiotus perniciosus*)

A Pflanzen, außer Früchten, Samen und Pflanzenteilen zu Zierzwecken, die nach Entseuchung eingeführt werden dürfen

Apfel (<i>Malus</i>),	Quitte (<i>Cydonia</i>),
Birne (<i>Pyrus</i>),	Ribes-Arten (<i>Ribes</i>),
Eberesche (<i>Sorbus</i>),	insbesondere:
Hartriegel (<i>Cornus</i> L.),	Johannisbeere (<i>Ribes</i> spp.),
Mispel (<i>Mespilus</i> L.),	Stachelbeere (<i>Ribes</i> spp.),
Prunus-Arten (<i>Prunus</i>),	Rose (<i>Rosa</i>), aus befallenen Gebieten,
insbesondere:	Schneebeere (<i>Symphoricarpos</i> Duham.),
Aprikose (<i>P. armeniaca</i>),	Weißdorn (<i>Crataegus</i>),
Mandel (<i>P. amygdalus</i>),	Zierquitte (<i>Chaenomeles</i>),
Pfirsich (<i>P. persica</i>),	Zwergmispel (<i>Cotoneaster</i>).
Pflaume (<i>P. domestica</i> spp. <i>domestica</i>),	
Sauerkirsche (<i>P. cerasus</i>),	
Schlehe (<i>P. spinosa</i>),	
Süßkirsche (<i>P. avium</i>),	

Diese Pflanzen mit Ursprung in oder Herkunft aus Staaten, in denen das Auftreten der San-José-Schildlaus bekannt ist, müssen

1. nach den Bestimmungen der Richtlinie 69/466/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus (ABl. EG Nr. L 323 S. 5) oder – bei Drittländern – als gleichwertig festgestellten Maßnahmen erzeugt worden sein und
2. von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Befall mit der San-José-Schildlaus festgestellt worden ist.

B Pflanzen, außer Früchten, Samen und Pflanzenteilen zu Zierzwecken, die ohne Entseuchung eingeführt werden dürfen

Buche (<i>Fagus</i> L.),	Linde (<i>Tilia</i> L.),
Felsenbirne (<i>Amelanchier</i> Medik.),	Pappel (<i>Populus</i>),
Feuerdorn (<i>Pyracantha</i>),	Rose (<i>Rosa</i>), aus nicht befallenen Gebieten,
Flieder (<i>Syringa</i> L.),	Spierstrauch (<i>Spiraea</i> L.),
Heckenkirsche (<i>Lonicera</i> L.),	Spindelstrauch (<i>Euonymus</i> L.),
Katsurabaum (<i>Cercidiphyllum</i> Sieb. et Zucc.),	Ulme (<i>Ulmus</i>),
Lederstrauch (<i>Ptelea</i> L.),	Walnuß (<i>Juglans</i> L.),
Liguster (<i>Ligustrum</i> L.),	Weide (<i>Salix</i> L.).

Diese Pflanzen mit Ursprung in oder Herkunft aus Staaten, in denen das Auftreten der San-José-Schildlaus bekannt ist, müssen

1. nach den Bestimmungen der Richtlinie 69/466/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus (ABl. EG Nr. L 323 S. 5) oder – bei Drittländern – als gleichwertig festgestellten Maßnahmen erzeugt worden sein oder
2. von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Befall mit der San-José-Schildlaus festgestellt worden ist.

Anlage 7
(zu § 11)

Vorratsschutz; Pflanzenerzeugnisse

- 1 Getreide
 - Gerste (*Hordeum vulgare* L.),
 - Hafer (*Avena sativa* L.),
 - Mais (*Zea mays* L.),
 - Mohrenhirse (*Sorghum Moench*),
 - Roggen (*Secale cereale* L.),
 - Weizen (*Triticum* sp.),
 auch geschält, geschliffen, geschrotet, gequetscht, entspelzt oder gestutzt
- 2 Reis (*Oryza sativa* L.), gebrochen
- 3 Wurzelknollen von Maniok (*Manihot esculenta* Crantz), auch getrocknet, zerkleinert oder als Pellets
- 4 Erdnuß (*Arachis hypogaea* L.), mit oder ohne Hülse, auch zerkleinert
- 5 Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten (*Leguminosae*)
- 6 Rückstände der Stärkeherstellung aus Maniok, auch als Pellets
- 7 Ölkuchen und andere Rückstände der Gewinnung pflanzlicher Öle, auch zerkleinert, außer Öldraß

Anlage 8
(zu § 11)

Vorratsschutz; Schadorganismen

Schadorganismen	
wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2
<i>Cryptolestes</i> Ganglb.	Leistenkopflattkäfer
<i>Oryzaephilus mercator</i> Fauv.	Erdnußplattkäfer
<i>Oryzaephilus surinamensis</i> L.	Getreideplattkäfer
<i>Rhizopertha dominica</i> F.	Getreidekapuziner
<i>Sitophilus granarius</i> L.	Kornkäfer
<i>Sitophilus oryzae</i> L.	Reiskäfer
<i>Sitophilus zeamais</i> Motsch.	Maiskäfer
<i>Sitotroga cerealella</i> Oliv.	Getreidemotte
<i>Tenebroides mauritanicus</i> L.	Schwarzer Getreidenager
<i>Tribolium castaneum</i> Hbst.	Rotbrauner Reismehlkäfer
<i>Tribolium confusum</i> Duv.	Amerikanischer Reismehlkäfer
<i>Trogoderma granarium</i> Everts.	Khaprakäfer

Anlage 9
(zu § 12)

Eindruck im Pflanzengesundheitszeugnis und im Weiterversendungszeugnis



Berichtigung
der Verordnung zur Bestimmung der Muster
der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland
Vom 10. Mai 1989

In der Anlage 1 der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 2) wird auf Seite 32 des Paßmusters in dem griechischen Wort „ηριέχει“ der Buchstabe „η“ durch den Buchstaben „π“ ersetzt.

Bonn, den 10. Mai 1989

Der Bundesminister des Innern
 Im Auftrag
 Dr. Stöve

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 17, ausgegeben am 17. Mai 1989

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 89	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollpräferenzen 1989 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS) 613-2-8	417
20. 4. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)	431
20. 4. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	432
20. 4. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	432

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
17. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 695/89 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1989	L 76/21	18. 3. 89
16. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 736/89 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 80/21	23. 3. 89
22. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 740/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 verkauften Butter	L 80/33	23. 3. 89
21. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 743/89 der Kommission über die geltenden Durchführungsbestimmungen zur direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide	L 80/38	23. 3. 89
Andere Vorschriften			
15. 3. 89	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 702/89 des Rates zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die in Drittländern diensttuenden Beamten	L 78/1	21. 3. 89
17. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 707/89 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Calcium-Metall mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Sowjetunion	L 78/10	21. 3. 89
17. 3. 89	Entscheidung Nr. 708/89/EGKS der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, kaltgewalzt, mit Ursprung in Jugoslawien	L 78/14	21. 3. 89
20. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 727/89 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für zwei industrielle Waren	L 80/1	23. 3. 89
20. 3. 89	Verordnung (EWG) Nr. 728/89 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Karotten und Speisemöhren sowie Auberginen mit Ursprung in Zypern (1989)	L 80/3	23. 3. 89